



Jahrgang 2015

Kundgemacht am 26. März 2015

36. Festlegung einer längeren Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Dölsach

36. Verordnung der Landesregierung vom 3. März 2015, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Dölsach festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 187/2014, wird verordnet:

§ 1

Fortschreibung, Fristen

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Dölsach wird mit vierzehn Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist vom Gemeinderat der Gemeinde Dölsach bis spätestens 17. September 2016 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Dölsach festgelegt wird, LGBl. Nr. 33/2013, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener